

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

-  Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
-  Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
-  Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 - SO 1, 3 & 4: Sondergebiete Einzelhandel
 - SO 2: Sondergebiet Bahnhofsvorplatz
 - SO 5: Sondergebiet Kompostieranlage

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- 0,1 Beschränkung der Grundflächenzahl auf 0,1
- 0,2 Beschränkung der Grundflächenzahl auf 0,2

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

-  Flächen für den Gemeinbedarf
 - Einrichtungen und Anlagen:
 -  Öffentliche Verwaltung
 -  Schule
 -  Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 -  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

-  Überörtliche Straßen und örtliche Durchgangsstraßen
-  Bahnanlagen
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung:
 -  Öffentliche Parkfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN; FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

-  Flächen für Ver- und Entsorgung
 - Zweckbestimmung:
 -  Wasser
 -  Abwasser

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

-  Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 -  Parkanlage
 -  Sportplatz
 -  Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

-  Wasserflächen
-  Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - W II, W III A & W III B: Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Eggersdorf

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte:
 - 1 Landschaftsschutzgebiet Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter
 - 2 Landschaftsschutzgebiet Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft
 - 3 Landschaftsschutzgebiet Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet
 - 4 Naturschutzgebiet Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breits Luch
 - 5 Naturschutzgebiet Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge
 - 6 Naturschutzgebiet Lange Dammwiesen und unteres Annatal
 - 7 FFH-Gebiet Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch
 - 8 FFH-Gebiet Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnimhänge
 - 9 FFH-Gebiet Lange-Damm-Wiesen und unteres Annatal
 - ND Naturdenkmal
 - GB Gesetzlich geschütztes Biotop

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

-  Baudenkmale
-  Bodendenkmale

SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
-  Hundeschule
-  Tierpension